

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.636.261

Wien, am 17. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat MMag. Dr. Michael Schilchegger hat am 17. Juli 2026 unter der Nr. **6657/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Straftaten von Personen mit rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Personen hielten sich zum Stichtag 31. Dezember 2025 in Österreich auf, deren Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen wurde?*
 - a. *Wie viele davon verfügten über keinen aufrechten Aufenthaltstitel?*
 - b. *Wie viele davon waren vollziehbar ausreisepflichtig?*

Zunächst darf angemerkt werden, dass die angefragte Zahl bezüglich der mit einer rechtskräftig negativen Entscheidung in Österreich aufhältigen Personen durch deren Bezug der Leistungen aus der Grundversorgung ermittelt wird. Die Beantwortung der gegenständlichen Frage bezieht sich daher ausschließlich auf Anspruchsberechtigte der Grundversorgung gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung basierend auf Art 15a B-VG. Zum Stichtag 31. Dezember 2025 befanden sich 1.033 Personen mit einer rechtskräftig negativen Entscheidung in der Grundversorgung.

Darüber hinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wie viele Personen mit rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren wurden in den Jahren 2021 bis 2025 als Tatverdächtige in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Deliktskategorie und Staatsangehörigkeit)*
- *Wie viele strafbare Handlungen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 Personen mit rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren zugerechnet?*
 - a. *Wie viele davon betrafen Gewaltstraftaten?*
 - b. *Wie viele davon betrafen Eigentumsdelikte?*
 - c. *Wie viele davon betrafen Sexualdelikte?*
 - d. *Wie viele davon betrafen Suchtmitteldelikte?*

Entsprechende anfragespezifische Statistiken, wie viele Tatverdächtige mit rechtskräftig abgeschlossenem Asylverfahren erfasst wurden, werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht geführt.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wie viele Personen mit rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren wurden in den Jahren 2021 bis 2025 außer Landes gebracht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit und Zieldestination)*
 - a. *Wie viele davon im Wege einer Abschiebung?*
 - b. *Wie viele davon im Wege einer freiwilligen Ausreise?*
- *Wie viele Personen mit rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren konnten trotz bestehender Ausreiseverpflichtung in den Jahren 2021 bis 2025 nicht abgeschoben werden?*
 - a. *Aus welchen Gründen war eine Außerlandesbringung jeweils nicht möglich?*
 - b. *Wie viele Personen mit rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2025 in Schubhaft?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Einzelfallauswertungen wären mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Welche Maßnahmen setzt das Ressort, um die Außerlandesbringung von Personen mit rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren zu beschleunigen?*

- *Welche rechtlichen, administrativen oder praktischen Hindernisse bestehen derzeit bei der Abschiebung von Personen mit rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren?*

Für das Bundesministerium für Inneres und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zählen Außerlandesbringungen seit Jahren zu den ausgewiesenen Schwerpunkten. Die Zulässigkeit einer (zwangsweisen) Außerlandesbringung wird in jedem einzelnen Fall umfassend und individuell in einem rechtsstaatlichen Verfahren geprüft. Es werden laufend gezielte und umfassende Maßnahmen gesetzt, um einen konsequenten fremdenrechtlichen Vollzug sicherzustellen. Dazu zählen unter anderem fremdenrechtliche Schwerpunktkontrollen und die enge Kooperation auf Ebene der Europäischen Union sowie mit Drittstaaten.

Bedingt werden funktionierende Außerlandesbringungen durch effektive Rückübernahme-Kooperationen. Zur Sicherstellung dieser wird unter anderem die grundsätzliche Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger sowie die Anwendung bestehender Abkommen und Vereinbarungen laufend im bilateralen Austausch und in den entsprechenden Gremien auf europäischer Ebene thematisiert und eingefordert. Weiters wird der Abschluss laufender bzw. die Prüfung neuer Verhandlungen für Rückübernahmeabkommen und alternative Vereinbarungen unterstützt und die strategische Verknüpfung von Rückkehrinteressen mit anderen Politikbereichen (z.B. Entwicklungszusammenarbeit, Handel, etc.) forciert.

Im Hinblick auf rasche und konsequente Rückführungen darf festgehalten werden, dass der freiwilligen Rückkehr – auch in Umsetzung europäischer Rechtsnormen – stets Priorität zukommt. Die selbstständige Umsetzung der Ausreiseverpflichtung (freiwillige Ausreise) wird seit Jahren entsprechend unterstützt, zumal diese wesentlich kosteneffizienter ist. Das Bundesministerium für Inneres fördert die freiwillige Rückkehr durch zahlreiche Maßnahmen wie Beratung und unterstützt mit unterschiedlichen Leistungen. Zusätzlich bestehen in wesentlichen Herkunftsstaaten Reintegrationsangebote.

Gerhard Karner

